



**Bayerische Forstverwaltung**

**Bedingungen für den Erwerb des  
„Zertifikat Waldpädagogik“  
an forstlichen Hochschulen  
und Universitäten in Bayern**

**gültig ab 1. Juli 2012**

## **Vorbemerkung**

Die Forstchefkonferenz, ein Gremium aus Vertretern aller deutschen Forstverwaltungen, hat die Einführung eines von allen Bundesländern getragenen Zertifikats Waldpädagogik beschlossen und Mindeststandards dafür definiert. Über eine Ausbildung, die in verschiedene Kursmodule, ein Praktikum und eine Prüfung gegliedert ist, kann das Zertifikat erworben werden. In Bayern ist die Bayerische Forstverwaltung die Trägerorganisation des Zertifikats Waldpädagogik. Sie entscheidet in diesem Bundesland über dessen Inhalte, Erwerb und Vergabe.

Wer das Zertifikat Waldpädagogik erlangt, hat das Recht sich „staatlich zertifizierter Waldpädagoge“ oder „staatlich zertifizierte Waldpädagogin“ zu nennen und die bundesweit einheitliche und rechtlich geschützte Wort-Bild-Marke „Zertifikat Waldpädagogik“ zu nutzen. Die Bestimmungen zur Führung der Bezeichnung und Benutzung der Wort-Bild-Marke werden vertraglich zwischen der zertifizierten Person und der Bayerischen Forstverwaltung festgehalten.

Die vorliegenden Bedingungen für den Erwerb des „Zertifikat Waldpädagogik“ an forstlichen Hochschulen und Universitäten in Bayern setzen die in den Mindeststandards genannten Vorgaben um und konkretisieren sie für Studierende.

## **1. Zweck**

Die hier festgehaltenen Bedingungen für die Erlangung aller Voraussetzungen zum Erhalt des „Zertifikat Waldpädagogik“ an forstlichen Hochschulen und Universitäten in Bayern sollen sicherstellen, dass

- Studierende die Möglichkeit erhalten, die Voraussetzungen für die Erlangung des „Zertifikat Waldpädagogik“ im Zuge ihres Studiums zu erfüllen,
- die hierzu notwendige Ausbildung an der forstlichen Hochschule oder Universität, den von der Forstchefkonferenz beschlossenen Mindeststandards für den Fortbildungsgang „Zertifikat Waldpädagogik“ entspricht,
- Vergleichbarkeit zwischen den in Bayern möglichen Wegen zur Erlangung des „Zertifikat Waldpädagogik“ besteht,
- eine Integration in den Studienablauf möglich wird.

## **2. Anerkennung von Studienleistungen**

In den jeweils gültigen „Prüfungsbedingungen Zertifikat Waldpädagogik“ der Forstverwaltung wird die Zusammensetzung des „Prüfungsausschusses Zertifikat Waldpädagogik“ geregelt. Der Prüfungsausschuss befindet über die Anerkennungsfähigkeit von Studienleistungen für das Zertifikat Waldpädagogik und hält dies in der „Liste der anerkennungsfähigen Leistungen für das Zertifikat Waldpädagogik“ fest (im weiteren „Liste der anerkennungsfähigen Leistungen“ genannt). Diese Liste enthält die genaue Bezeichnung der Studienleistung und die Feststellung, welchem Inhalt der Zertifikats-Fortbildung sie entspricht. In der Liste können weitere Anerkennungsbedingungen spezifiziert werden.

Die Liste wird an der bayerischen „Koordinierungsstelle für das Zertifikat Waldpädagogik“ geführt und aktualisiert. Diese befindet sich zurzeit in der Abteilung „Wissenstransfer, Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik“ der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Bei Änderungen der Mindeststandards oder entsprechenden Änderungen der bayerischen Regelungen zum Zertifikat Waldpädagogik, die sich auf die Anerkennung von Leistungen auswirken, wird der Hoch-

schule bzw. Universität ein ausreichender Zeitraum für eine Anpassung eingeräumt.

Bei der Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von Studienleistungen orientiert sich der Prüfungsausschuss an den von der Forstchefkonferenz beschlossenen Mindeststandards zum Zertifikat Waldpädagogik sowie den in Bayern getroffenen Regelungen für deren Umsetzung in Bezug auf das Zertifikat Waldpädagogik.

### **3. Feststellung über die Erfüllung der Voraussetzungen für das Führen des Zertifikats Waldpädagogik**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

Studierende, die das Zertifikat Waldpädagogik führen wollen, beantragen dies schriftlich bei der Koordinierungsstelle für das Zertifikat Waldpädagogik.

Der Antragsteller weist durch ein Testat der Hochschule oder Universität beziehungsweise durch einschlägige Belege nach (Nachweise über erfolgreich absolvierte Fortbildungen, Praktika und Prüfung), dass er alle Voraussetzungen erfüllt hat. Die Koordinierungsstelle entscheidet aufgrund der „Liste der anererkennungsfähigen Leistungen“. In Zweifelsfällen bzw. in Fällen, in denen Leistungen angeführt werden, die nicht in der Liste enthalten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss Zertifikat Waldpädagogik.

Besitzt der Antragsteller keine abgeschlossene Berufsausbildung, kann das Zertifikat erst nach erfolgreich abgeschlossenem Studium vergeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Berechtigung zum Führen des Zertifikats Waldpädagogik besteht nicht. Erkennt der Prüfungsausschuss oder die Koordinierungsstelle die Leistungen an, kann die Berechtigung zum Führen des Zertifikats Waldpädagogik vertraglich erworben werden. Vertragspartner sind der Antragsteller und die Bayerische Forstverwaltung.

#### **3.2 Testat**

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Wald und Forstwirtschaft und die Technische Universität München, Studienfakultät für Forstwissenschaft und

Ressourcenmanagement, halten die zur Erreichung des Zertifikats Waldpädagogik notwendigen Studienleistungen im Studienplan oder in ähnlicher geeigneter Weise fest. Das betreffende Dokument wird mit dem Prüfungsausschuss Zertifikat Waldpädagogik abgestimmt.

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienganges „Forstingenieurwesen“ (HSWT), des Bachelorstudiengangs „Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement“ oder des Masterstudiengangs „Forst- und Holzwissenschaften“ (TUM) und Erwerb aller für das Zertifikat Waldpädagogik notwendigen Studienleistungen, ist die jeweilige Hochschule oder Universität berechtigt, ein Testat auszustellen, dass die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Erlangung des Zertifikats Waldpädagogik bestätigt.

Die betreffenden Studierenden können auf Grundlage des Testats innerhalb von drei Jahren bei der Koordinierungsstelle das Zertifikat Waldpädagogik erhalten. Dazu wird ein Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und der Bayerischen Forstverwaltung geschlossen.

Studierende, die nur teilweise die notwendigen Studienleistungen für die Erlangung des Zertifikats Waldpädagogik an den oben genannten Studiengängen der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf oder TUM erbracht haben, erhalten kein Testat. Falls fehlende Leistungen anderweitig erbracht werden, können Studierende dies bei der Koordinierungsstelle für das Zertifikat Waldpädagogik darlegen und das Zertifikat beantragen (siehe 3.1).

## **4. Bedingungen für die Anerkennung eines Praktikums als Zertifikatspraktikum**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

Das Praktikum muss dem Ziel dienen, bei einer geeigneten, anerkannten Bildungseinrichtung die bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis in fachkundiger Begleitung zu trainieren und zu reflektieren.

Die Eignung der Bildungseinrichtung wird durch den Prüfungsausschuss Zertifikat Waldpädagogik festgestellt. Geeignete Einrichtungen werden in der „Liste der Praktikumsstellen für das Zertifikat Waldpädagogik“ geführt.

Das Praktikum umfasst insgesamt 40 Stunden. Das Praktikum muss nicht „am Stück“ absolviert werden, die 40 Stunden können über einen längeren Zeitraum hinweg verteilt abgeleistet werden.

Das Praktikum findet immer zusammen mit einer betreuenden Person statt. Als Praktikum zählen Veranstaltungen, die vom Praktikanten selbst angeleitet wurden. Im Umfang von bis zu 5 Stunden zählen auch Hospitation dazu, d. h. die Begleitung von waldpädagogischen Veranstaltungen, die von anderen durchgeführt werden.

Als Praktikumsstunden zählen neben der Durchführung auch die gemeinsame Planung vorher und die gemeinsame Reflexion nachher (etwa im Verhältnis Planung : Durchführung : Reflexion = 1:3:1).

Das Praktikum findet statt,

- nachdem Studienleistungen erbracht wurden, die dem Grundmodul pädagogische Grundlagen entsprechen und
- mindestens zwei forstliche Studiensemester absolviert wurden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch forstfachliche Grundlagen erworben wurden.

#### **4.2 Regelung für das Praktikum im Rahmen des Bachelorstudienganges „Forstingenieurwesen“ der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Wald und Forstwirtschaft**

Neben einem Praktikum nach den Bestimmungen unter 4.1 wird ein mindestens vierwöchiges waldpädagogisches Praktikum während des Praxissemesters im Rahmen des Bachelorstudienganges „Forstingenieurwesen“ (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf), des Bachelorstudienganges „Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement“ (TUM) oder im Masterstudiengang „Forst- und Holzwissen-

schaften“ (TUM), in dem mindestens ein waldpädagogisches Praxisprojekt durchgeführt wird, anerkannt.

## **5. Bedingungen für die Anerkennung einer Prüfung als Zertifikatsprüfung**

Die Prüfung soll den Anforderungen der forstlichen Hochschule bzw. Universität und denen für das Zertifikat Waldpädagogik gleichermaßen entsprechen. Neben den hier aufgeführten Vorgaben, kann die Hochschule bzw. Universität weitere Spezifizierungen treffen bzw. es gelten deren sonstige Prüfungen betreffende Regelungen.

Die Zertifikatsprüfung an der forstlichen Hochschule oder Universität stellt eine „Doppelprüfung“ dar, das heißt, sie entspricht gleichzeitig den Bestimmungen der Hochschule oder Universität wie auch den Bestimmungen der Zertifikatsprüfung wie sie in den Mindeststandards durch die Forstchefkonferenz festgelegt wurden.

### **5.1 Zeitpunkt der Prüfung**

Die Prüfung findet grundsätzlich erst nach Ableistung aller notwendigen Zulassungsvoraussetzungen statt, d. h. alle für das Zertifikat Waldpädagogik geforderten Fortbildungen und Praktika wurden vom Studierenden erfolgreich absolviert.

### **5.2 Übergangsregelung für den Bachelorstudiengang „Forstingenieurwesen“ an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Wald und Forstwirtschaft**

Im Bachelorstudiengang „Forstingenieurwesen“ werden notwendige Studienleistungen für die Erfüllung der Voraussetzungen zum Erhalt des Zertifikats Waldpädagogik nach der zertifikatskonformen mündlichen (das heißt praktischen) Prüfung erworben. Im Rahmen einer Übergangsregelung wird diese Abweichung vom üblichen Ablauf einer Zertifikatsfortbildung als unschädlich für die Erfüllung der Voraussetzungen zum Erwerb des Zertifikats Waldpädagogik angesehen, denn die Qualität der Ausbildung ist gesichert durch:

- eine zertifikatskonform ablaufende Doppelprüfung zum Pflichtmodul Kommunikation,

- eine zusätzliche schriftliche Prüfung zum Pflichtmodul Kommunikation,
- eine Leistungskontrolle nach jedem weiteren Modul, das eine für das Zertifikat aner kennenswerte Studienleistung darstellt,
- eine praktische Leistungskontrolle beim letzten Modul, das im Studienablauf absolviert werden muss, um alle notwendigen Studienleistungen für den Zertifikatserwerb zu erbringen.

### **5.3 Prüfungskommission**

Um eine zertifikatskonforme Prüfung (Doppelprüfung) durchzuführen, wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem Prüfungsvorsitzenden und den Prüfern. Ihre Aufgabe ist die Abnahme und Bewertung der Prüfung. Die Prüfung wird bei jedem Prüfungskandidaten durch zwei Prüfer durchgeführt und bewertet. Der Prüfungsvorsitzende kann selbst als Prüfer tätig werden.

Die Eignung des Prüfungsvorsitzenden und der Prüfer für die Durchführung der zertifikatskonformen Doppelprüfung wurde durch den Prüfungsausschuss Zertifikat Waldpädagogik bestätigt.

Die Gesamtleitung der Prüfung obliegt dem Prüfungsvorsitzenden. Dies ist in der Regel der für Forstliche Umweltbildung (Waldpädagogik) zuständige Professor. Mitglieder des Prüfungsausschusses Zertifikat Waldpädagogik begleiten stichprobenartig die an der Hochschule oder Universität durchgeführten zertifikatskonformen Doppelprüfungen.

### **5.4 Leistungsbewertung**

#### **5.4.1 Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die Bestimmungen für Leistungsbewertungen der jeweiligen Hochschule oder Universität.

Für die Zwecke des Zertifikats Waldpädagogik werden die Leistungen des Prüfungskandidaten in der mündlichen (das heißt praktischen) Prüfung zusätzlich einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet:



- a. mit besonderem Erfolg bestanden,
- b. mit Erfolg bestanden,
- c. nicht bestanden.

Die Zuordnung der obigen Leistungsbewertungen ergibt sich wie folgt aus der Benotung der mündlichen Prüfung:

- a. Wird die Prüfung mit 1,7 oder besser benotet, wird die Bewertung „mit besonderem Erfolg bestanden“ ausgesprochen.
- b. Wird die Prüfung schlechter als 1,7 bewertet aber bestanden, wird die Bewertung „mit Erfolg bestanden“ ausgesprochen.
- c. Wird die Prüfung schlechter als 4,0 benotet, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Für die Feststellung der Note gelten die Rundungsregeln der Hochschule bzw. Universität.

Für die Bewertung der Leistungen muss ein Beobachtungsbogen verwendet werden, der es ermöglicht, verschiedene Aspekte der durchgeführten waldpädagogischen Veranstaltung gesondert voneinander zu beurteilen. Dadurch soll die Vergleichbarkeit und die Objektivität der Bewertungen erhöht werden.

#### **5.4.2 Übergangsregelung für den Bachelorstudiengang „Forstingenieurwesen“ an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Wald und Forstwirtschaft**

Für die Leistungsbewertung zum Zertifikat Waldpädagogik wird die Note des Pflichtmoduls Kommunikation herangezogen.

#### **5.5 Wiederholung der Prüfung**

Es gelten die Wiederholungsregelungen der forstlichen Hochschule oder Universität.

Die Wiederholungsprüfung umfasst zeitlich und inhaltlich den gleichen Umfang wie die bereits abgelegte Prüfung. Teilprüfungen sind nicht möglich.

### **5.6 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen**

In Bezug auf Nichtteilnahme, Rücktritt und Täuschungshandlungen werden die dafür geltenden Bestimmungen der Hochschule bzw. Universität angewandt.

## **6. Gebühren**

Die Forstverwaltung erhebt keine Gebühren von den Studierenden für die im Rahmen des Studiums im Zusammenhang mit dem Zertifikat Waldpädagogik erbrachten Leistungen.